

Nicht der Geltungsbereich der Naturwissenschaften, sondern derjenige der Metaphysik ist der angemessene Ort der Beurteilung der Rationalität religiöser Glaubensbekenntnisse. In diesem Kontext ist die angemessene Form von Erklärungen nicht das Hempel-Oppenheim'sche Modell kontrastiver wissenschaftlicher Erklärungen, sondern eher ein Vereinheitlichungsmodell der Erklärung, und die angemessene Begründungstheorie ist zumindest in diesem Kontext nicht foundationalistischer Art, wie bei Swinburne und P., sondern eine Kohärenztheorie epistemischer Rechtfertigung, für die der prädiktive Charakter von Erklärungshypothesen keine wesentliche Rolle spielt. Unter Berücksichtigung des richtigen Ortes der natürlichen Theologie fallen so wesentliche Grundlagen für wichtige prinzipielle Einwände P.s gegen die natürliche Theologie weg. Trotz dieser Einwände handelt es sich bei G. um ein lesenswertes Buch, das deutlich auf die Schwierigkeit wie auf die Unverzichtbarkeit des Projekts einer natürlichen Theologie in Zeiten der (natur-)wissenschaftlichen Vernunft hinweist. O. J. WIERTZ

HERRMANN, GÜNTER, *Gerechtigkeit!* Impulse für ein menschliches Rechtsleben (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte; Band 65). Berlin: Duncker & Humblot 2012. 167 S., ISBN 978-3-428-13736-7.

Das Ausrufezeichen hinter dem Titel drückt den paränetischen Charakter dieser Schrift aus; das Buch schließt mit fünf „Impulsen für Gegenwart und Zukunft“. Herrmann (= H.), der einen Band über Anthroposophie und Jurisprudenz bei Rudolf Steiner herausgegeben hat, unternimmt nach einem Leben als Justiziar, Intendant und Hochschullehrer den Versuch, das Verständnis von Gerechtigkeit um „grundlegende Aspekte“ zu erweitern. Er geht aus („A. Gerechtigkeit tut not“) vom Ergebnis einer Umfrage. Für 35 % der Befragten ist Gerechtigkeit der wichtigste Wert, aber zugleich erklären zwei Drittel, es gehe insgesamt eher ungerecht zu. Gegen den Rechtspositivismus gilt, dass bei jedem Gesetz zu fragen ist, ob es gerecht sei. Die weltweite Situation zeigt, dass das Thema Gerechtigkeit von einer „erschütternden Aktualität“ ist.

Auslöser der Frage nach der Gerechtigkeit („B. Rationale Aspekte der Gerechtigkeit“) ist erlittenes Unrecht. Aufgabe eines gerechten Rechts ist der Schutz vor willkürlicher Macht. Davon ist das Verhältnis zwischen zwei gleichstarken Partnern zu unterscheiden, die „Privatautonomie“, z. B. in der Wirtschaft; hier gilt das Prinzip der „Brüderlichkeit“. Die soziale Gerechtigkeit ist die Norm bei der Verteilung lebenswichtiger knapper Güter. Das Bundesverfassungsgericht spricht von einem Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber zum Ausgleich sozialer Gegensätze. Soziale Probleme sind nicht selten geistige Probleme; neben der materiellen Hilfe braucht es Hinweise, wie Menschen ihre Situation verbessern können. – Wann ist eine Entscheidung gerecht? Nach welchem Maßstab sind die Alternativen zu gewichten? Wie ist der Grundsatz *ius suum cuique tribuere* zu verstehen? Was fordert der Grundsatz der Gleichheit? Diese rationalen Elemente der Gerechtigkeit werden in unserem Rechtsleben tagtäglich praktiziert; dennoch gib es zu viele handwerkliche und inhaltliche Fehler. So ist es z. B. ein Skandal, wenn „eine Bauaufsicht nicht verhindert, dass tonnenweise Baustahl weiterverkauft“ und nicht in die U-Bahn-Schächte eingebaut wird (58).

Das rationale Argumentieren muss immer ein tragendes Element unseres Rechtslebens sein; dennoch können viele Fragen nicht abschließend auf diesem Weg beantwortet werden, „denn unser Wissen ist Stückwerk“ (1 Kor 13,9). Wo finden wir die wahre Gerechtigkeit („C. Gerechtigkeit – Urphänomen und Ideal in der geistigen Welt“)? H. zitiert Emil Brunner: „Wer im Ernst sagt ‚Das ist gerecht‘ [...] hat schon, auch wenn er sich dessen nicht bewusst ist, an eine außermenschliche, höchste und letzte Instanz appelliert“ (61). „Wurzelt die Gerechtigkeit in der Geistigen Welt? Ist die wahre Gerechtigkeit eine geistige Wesenheit?“ (66). Wir können Gerechtigkeit als „Urphänomen“ erkennen und sie als Ideal anerkennen. Es gibt ein Gerechtigkeitsbewusstsein, das wie das Gewissen zur Individualität des Menschen gehört. H. verweist auf Thomas von Aquin, Rudolf Steiner, Benedikt XVI., der in seiner Rede vor dem Bundestag am 22.09.2011 vom „hörenden Herz“ (1 Kön 3,9) gesprochen hat, und auf die moderne Literatur zur emotionalen Intelligenz. Der Weg von den individuellen zu fundierten gemeinsamen Gerechtigkeitsvorstellungen einer pluralistischen Gesellschaft („D. Der

Weg zu gerechten Rechtsordnungen und Entscheidungen“) ist der öffentliche Diskurs in der Demokratie. Die Leitsterne, Stützen und Wegzeichen, wie wir Gerechtigkeit praktisch üben können, sind sieben Tugenden: die vier platonischen Kardinaltugenden Gerechtigkeit, Besonnenheit, Tapferkeit und Klugheit, sowie die drei theologischen Tugenden Glaube, Hoffnung und Liebe. Glaube bedeutet: Glaube an die Gerechtigkeit, um sich von ihr lenken zu lassen; Glaube an den Sinn und die Wirksamkeit des eigenen Tuns; Glaube des Menschen an sich selbst.

F. RICKEN S.J.

WITSCHEN, DIETER, *Gewissensentscheidung*. Eine ethische Typologie von Verhaltensmöglichkeiten. Paderborn: Schöningh 2012. 130 S., ISBN 978-3-506-77404-0.

Nicht nur in der derzeitigen Politik und im Alltag ist der Begriff „Gewissensentscheidung“ zum Modewort geworden, sondern auch für die theologische und philosophische Reflexion handelt es sich durchaus um einen neuen Terminus (7 f.). Witschen (= W.) betrachtet den Begriff aus zwei Hauptperspektiven: derjenigen „des Akteurs“ (11–40) und derjenigen „des Anderen“ (41–129). Die erste Perspektive beleuchtet das semantische Problem, das sich bereits aus einer Betrachtung des Begriffs ergibt, der mit „Gewissen“ und „Entscheidung“ zwei unterschiedliche Dinge verbindet, während in der zweiten Perspektive die verschiedenen Verhaltensmöglichkeiten gegenüber einer Gewissensentscheidung Dritter erörtert werden.

Im ersten Kap. wird zunächst zwischen dem kognitiven Gewissensurteil und der volitiven Gewissensentscheidung unterschieden: Während im ersten Fall komparativistisch entschieden wird, besteht die Wahl im zweiten Fall zwischen zwei konträren Alternativen (14). Im ersten Fall geht es um eine Abwägung, im zweiten Fall um eine wirkliche grundlegende Selbstbestimmung. Aus dieser kognitivistischen Grundposition heraus wird sofort jede dezisionistische Reduktion des Begriffs der Gewissensentscheidung und seine Funktionalisierung zur Autoimmunisierung abgelehnt (15). Hernach wird die Gewissensentscheidung positiv in dreifacher Hinsicht bestimmt: Sie ist erstens auf das eigene Handeln in vorausschauender Perspektive ausgerichtet (16 f.). Zweitens wird sie gegenüber sich selbst, anderen und Gott gefällt (18–21): Jede Einzelentscheidung des Individuums befindet sich „im Horizont einer transzendentalen Lebensentscheidung“, hat dialogischen Charakter und besagt die Erfahrung der ureigenen Verantwortung eines jeden im Gewissen als Ort der Gotteserfahrung. Drittens wird bezüglich des Kontextes der Gewissensentscheidung unterschieden: Sie kann gegenüber einer sozialen Majorität stattfinden (23 f.), gegenüber einer moralischen oder legalen Autorität (24–27), in normativer Unsicherheit, die auch aus dem Anzweifeln bestimmter moralischer oder legaler Normierungen erwachsen kann (27 f.), in Konfliktsituationen oder innerhalb von Gestaltungsfreiräumen (28–31).

Wenn das erste Kap. abschließend betont, dass die Letztinstanz des Gewissens stets ein „moralisches Selbstverhältnis“ (18) und also individuell, nicht kollektiv sein kann (31–40), so gibt diese Feststellung auch die normative Perspektive für das zweite Kap. vor, in welchem betrachtet wird, inwiefern Andere sich zu drei verschiedenen Zeitpunkten zur Gewissensentscheidung eines Subjekts verhalten können: während des Prozesses der kognitiven Urteilsbildung, im Moment zwischen der Gewissensentscheidung und der Handlung, oder eben nach der Handlung (41). Weiterhin kann dieser Dritte eine reale, eine juristische Person oder eine soziale Entität sein. W. legt phänomenologisch die verschiedenen Verhaltensmöglichkeiten nun in zehn Schritten dar, wobei deutlich wird, dass Respekt oder Anerkennung vor der Gewissensentscheidung eines Anderen eben nur eine, nicht jedoch die einzig legitime Option darstellt (42). Die Skala verläuft von der positivsten Möglichkeit des Bewunderns (43–53) über das Zustimmung (53–60), das Tolerieren (61–68) bis zur Rücksichtnahme (68 f.) und dem Schützen (69–73), um dann zum Überlassen (73–79) und zu den negativeren des Kritisierens (79–87) und des Infragestellens (87–100) bzw. schließlich zum Eingrenzen (100–116) und zum Hindern und Zwingen (116–129) zu gelangen.

Bei der Behandlung der zweiten Verhaltensmöglichkeit des Zustimmens wird auf die interessante Frage eingegangen, wie denn von außen erkannt werden könne, ob überhaupt eine Gewissensentscheidung vorliegt (54–60). W. arbeitet hierzu phänomenologisch einige Kriterien aus, etwa ob die betreffende Person das Prinzip der Unparteilichkeit als konsti-